

# Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Grundschule e.V.



## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Grundschule e.V.“.

Sitz des Vereins ist Oer-Erkenschwick.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.8. des Jahres und endet am 31.7. des nächsten Jahres.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

Die Aufgaben des Vereins bestehen darin,

- die Schule finanziell dort unterstützen, wo der schulische Etat nicht ausreicht.
- die schulische Gemeinschaft der Schüler und Eltern zu fördern und zu stärken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge  
Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Spenden oder Zuwendungen

Mitglied kann werden, der die Aufgaben des Vereines zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Austritt:  
Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Schuljahres erklärt werden.
2. Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person)
3. Ausschluss:
  - a) Wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet hat.
  - b) Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

# Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Grundschule e.V.



## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der oder die Kassenprüfer sowie die Mitgliederversammlung.

## § 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

Darüber hinaus kann der Vorstand einen Teil der Aufgaben auf weitere Funktionsträger verteilen (z.B. stellvertretender Kassenwart, Schriftführer, Beisitzer). Der Vorstand bildet mit den weiteren Funktionsträgern den erweiterten Vorstand.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel nach Anhörung der Schulleitung.
- Festlegung der satzungsgemäßen Schuljahresaktivitäten in Abstimmung mit der Schulleitung.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Schulleitung bzw. ein Vertreter wird mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Scheidet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, oder der Kassenwart aus, so ist der Vorstand befugt, den Posten kommissarisch mit einer anderen Person zu besetzen, bis die Mitgliederversammlung neu gewählt hat.

# Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Grundschule e.V.



## § 6 Kassenprüfer

Der Vorstand bestimmt mindestens einen Kassenprüfer und lädt nach Ablauf eines Schuljahres und vor der Mitgliederversammlung zur Kassenprüfung ein.

Der oder die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Rechnungsführung. Anschließend tragen sie in der entsprechenden Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis vor.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, kurzfristig nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, müssen aber dann einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung (ordentlich/außerordentlich) wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen inklusive der Tagesordnung einberufen. Von den Mitgliedern gewünschte Tagesordnungspunkte können in der Mitgliederversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ vorgetragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstands.
- Wahl der Mitglieder des Vorstands  
Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für die Dauer eines Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig.
- Wahl mindestens eines Kassenprüfers. Wiederwahl ist zulässig.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Schriftführer protokolliert die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben.

# Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Grundschule e.V.



## § 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Albert-Schweitzer-Schule, dass es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung an der Albert-Schweitzer-Schule, oder bei deren Auflösung für andere Oer-Erkenschwicker Grundschulen zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.